
Richtlinien zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit und zur Teilzeitausbildung sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 26.05.2009 als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 04.03.2009 aufgrund der §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HwO) i.V.m. § 27 b HwO, § 8 BBiG, § 37 Abs. 1 HwO, § 45 Abs. 1 BBiG unter Aufhebung der bisherigen Richtlinien der Handwerkskammer Ulm zur Anrechnung auf die Ausbildungszeit, Kürzung der Ausbildungszeit und vorzeitigen Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung vom 08.09.2006 folgende Neufassung der

Richtlinien zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit und zur Teilzeitausbildung sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung

Inhalt:

- A. Grundsätze
- B. Abkürzung der Ausbildungszeit und Teilzeitausbildung
gem. § 8 Abs. 1 BBiG / § 27 b Abs. 1 HwO
- C. Vorzeitige Zulassung zur Abschluss-/ Gesellenprüfung
gem. § 45 Abs. 1 BBiG / § 37 Abs. 1 HwO
- D. Mindestdauer der Ausbildung
- E. Verlängerung der Ausbildungszeit
gem. § 8 Abs. 2 BBiG / § 27 b Abs. 2 HwO

A. Grundsätze

- (1) Die nachstehenden Richtlinien sollen die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Abkürzung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 S. 1 und 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) / § 27 b Abs. 1 S. 1 und 2 Handwerksordnung (HwO) konkretisieren. Die Abkürzung beinhaltet auch die Teilzeitberufsausbildung, die insbesondere Allein-erziehenden und jungen Eltern durch die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit die Möglichkeit gibt, Berufsausbildung und Familie zu vereinbaren. Darüber hinaus werden Richtlinien über die vorzeitige Zulassung zur Abschluss-/Gesellenprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG i.V. m. § 21 Abs. 2 BBiG / § 37 Abs. 1 HwO i.V.m. § 21 Abs. 2 BBiG und über die Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 2 BBiG / § 27 b Abs. 2 HwO formuliert.
- (2) Die Richtlinien enthalten Maßstäbe für die Entscheidungen der zuständigen Stellen.
- (3) Im Einzelfall können besondere Gesichtspunkte eine abweichende Beurteilung erfordern.

B. Abkürzung der Ausbildungszeit und Teilzeitausbildung gem. § 8 Abs. 1 BBiG / § 27 b Abs. 1 HwO

B.1 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

- (1) Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildenden (Betrieb) und des Auszubildenden¹ hat die Handwerkskammer Ulm die Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG / § 27 b Abs.1 HwO zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.
- (2) Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.
- (3) Der Antrag muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien (Ausbildender und Auszubildender) schriftlich bei der Handwerkskammer Ulm gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann, z.B. durch Vorlage von (Berufs-)Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen und betrieblichen Ausbildungsplänen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird generell auf weibliche Bezeichnungen verzichtet; mit männlichen Wortformen sind männliche und weibliche Personen in gleicher Weise gemeint.

B.2 Abkürzungsgründe bei Vertragsabschluss gem. § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG / § 27 b Abs.1 S. 1 HwO

- (1) Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung in dem angegebenen Zeitrahmen führen:

Fachoberschulreife oder gleichwertiger Abschluss	bis zu 6 Monate
- Nachweis der Fachhochschulreife oder - allgemeine Hochschulreife oder - abgeschlossene Berufsausbildung	bis zu 12 Monate

- (2) Im Einzelfall kann die Ausbildungszeit auch wegen eines Lebensalters von mehr als 21 Jahren um bis zu 12 Monaten verkürzt werden.
- (3) Darüber hinaus kann bei Nachweis einer einschlägigen beruflichen Grundbildung oder einschlägigen Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld diese angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Bei Fortsetzung der Berufsausbildung in demselben Beruf kann die zurückgelegte Ausbildungszeit ganz oder teilweise für eine Kürzung berücksichtigt werden.
- (5) Soweit festgestellt wird, dass nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahres bei einem Berufswechsel die Grundausbildung des Erstberufes im Wesentlichen identisch ist mit der Grundausbildung des neuen Ausbildungsberufes, so kann diese in vollem Umfang (12 Monate) berücksichtigt werden.

B.3 Abkürzung während der Berufsausbildung gem. § 8 Abs. 1 S. 1 BBiG / § 27 b Abs. 1 S. 1 HwO

- (1) Die Kürzung der Ausbildungszeit während der laufenden Berufsausbildung ist möglich, wenn Verkürzungsgründe nach **B.1** vorliegen, das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden kann und die Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.
- (2) Wird der Antrag erst im Laufe der letzten 12 Monate der Ausbildungszeit gestellt, so soll dieser vorrangig als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschluss-/Gesellenprüfung behandelt werden (siehe **C.** Vorzeitige Zulassung zur Abschluss-/Gesellenprüfung).

B.4 Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe

Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung (siehe unter **C.**) ist auch bei verkürzter Ausbildungsdauer gem. § 45 Abs. 1 BBiG / § 37 Abs. 1 HwO möglich, wenn dadurch die unter **D.** vorgegebene Mindestausbildungsdauer nicht unterschritten wird.

B.5 Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 S. 2 BBiG / § 27 b Abs. 1 S. 2 HwO (Teilzeitberufsausbildung)

- (1) Bei berechtigtem Interesse ist auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungszeit auch in Form einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der Arbeitszeit zu kürzen (§ 8 Abs. 1 S. 2 BBiG / § 27b Abs. 1 S. 2 HwO). Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein berechtigtes Interesse ist z.B. dann gegeben, wenn der Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hat oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen.
- (2) Das berechnete Interesse ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (3) Da das Berufsbildungsgesetz für die Abkürzung der Ausbildungszeit keine anteilige Untergrenze festlegt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Auszubildenden auch bei einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der betrieblichen Ausbildungszeiten noch wirklichkeitsnah mit den wesentlichen Betriebsabläufen vertraut gemacht werden können und in dem für die Ausbildung erforderlichen Maß in die betriebliche Praxis eingebunden werden können. Als Richtschnur soll eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden nicht unterschritten werden.
- (4) Die Teilzeitberufsausbildung führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer.
- (5) Im Einzelfall kann eine verkürzte tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit aber mit einer Verlängerung der kalendarischen Ausbildungsdauer verbunden werden (§ 8 Abs. 2 BBiG / § 27 a Abs. 2 HwO, siehe unter **E.**), wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- (6) Die Entscheidung über die Verlängerung kann bei noch unsicherer Prognose oder bei veränderten Rahmenbedingungen auch später getroffen werden.

C. Vorzeitige Zulassung zur Abschluss-/Gesellenprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG / § 37 Abs. 1 HwO

C.1 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden (Betrieb) und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschluss-/Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG / § 37 Abs. 1 HwO).
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Handwerkskammer Ulm zu stellen. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (3) Dem Antrag sind die nach der geltenden Prüfungsordnung erforderlichen Anmeldeunterlagen beizufügen.

C.2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn der Auszubildende sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) überdurchschnittliche Leistungen nachweist.
- (2) Überdurchschnittliche Leistungen liegen in der Regel vor, wenn das letzte Zeugnis der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern einen Notendurchschnitt besser als 2,49 enthält und die praktischen Ausbildungsleistungen als überdurchschnittlich bzw. besser als 2,49 bewertet werden.
- (3) Neben dem Zeugnis der Berufsschule sind für den Nachweis das Leistungszeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung des ausbildenden Betriebs und die Vorlage der Zwischenprüfungsbescheinigung erforderlich. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist vorzulegen oder das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises vom Betrieb und vom Auszubildenden schriftlich zu bestätigen.

C.3 Zulassungsentscheidung

- (1) Bei Abschlussprüfungen trifft die Handwerkskammer Ulm die Zulassungsentscheidung. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs.1 BBiG).
- (2) Bei Gesellenprüfungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassungsentscheidung. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss (§ 37a Abs.1 HwO).
- (3) Die vorgezogene Prüfung soll nicht mehr als 6 Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden. Darüber hinausgehende Anträge sollen von der Handwerkskammer Ulm als Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit nach §§ 8 Abs. 1 BBiG / 27b Abs. 1 HwO behandelt werden (siehe unter **B.**).

D. Minstdauer der Ausbildung

Die Ausbildungsvertragsdauer soll in der Regel folgende Mindestzeiten, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. bei vorzeitiger Zulassung, nicht unterschreiten:

Regelausbildungszeit	Mindestzeit der Ausbildung
3 ½ Jahre	24 Monate
3 Jahre	18 Monate
2 Jahre	12 Monate

E. Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 2 BBiG und § 27 b Abs. 2 HwO

E.1 Grundsatz

- (1) In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer Ulm auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs. 2 BBiG / § 27 b Abs. 2 HwO). § 21 Abs. 3 BBiG bleibt unberührt.
- (2) Inhaltlich verknüpfte Anträge auf Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit und auf Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer sollen im Sinne förderlicher Bedingungen für die Vereinbarkeit von Berufsausbildung und Familie entschieden werden.

E.2 Allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

- (1) Der Antrag ist vom Auszubildenden schriftlich bei der Handwerkskammer Ulm zu stellen. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Der Antrag soll rechtzeitig vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden.
- (3) Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Ausbildende (Betrieb) zu hören (§ 8 Abs. 2 BBiG / § 27 b Abs. 2 HwO). Die Berufsschule kann gehört werden.
- (4) Der Auszubildende muss glaubhaft machen, dass die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Eine Verlängerung nach § 8 Abs. 2 BBiG / § 27 b Abs. 2 HwO soll nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt werden.

E.3 Verlängerungsgründe

(1) Nachfolgende Gründe können eine Verlängerung erforderlich machen:

- erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung,
- Nichterreichen des Leistungszieles der Berufsschulklasse,
- längere, vom Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten (z.B. infolge Krankheit),
- körperliche, geistige und seelische Behinderung des Auszubildenden, die dazu führen, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- Betreuung des eigenen Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen,
- verkürzte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1 S. 2 BBiG / § 27 b Abs. 1 S. 2 HwO).

(2) Bei Festlegung der Verlängerungszeit sind die Prüfungstermine zu berücksichtigen.

F. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien der Handwerkskammer Ulm zur Anrechnung auf die Ausbildungszeit, Kürzung der Ausbildungszeit und vorzeitigen Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung vom 08.09.2006 außer Kraft.

Diese Regelung wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 03.08.2009 (Az.: 3-4233.82/47) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 24.09.2009 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Wilhelm Stotz
Vizepräsident

Hermann Stangier
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 09.10.2009